

RS OGH 1999/9/13 4Ob52/99x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.1999

Norm

TWG §5 Abs1

Rechtssatz

Aus § 5 Abs 1 TWG folgt einerseits das Recht des Grundeigentümers, trotz seiner Belastung durch ein Leitungsrecht auf (und unter) seiner Liegenschaft Baumaßnahmen durchzuführen; andererseits ergibt sich daraus auch der Anspruch darauf, daß die Beklagte als Leitungsberechtigte - bei rechtzeitiger Anzeige - die für die Bauführung erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere auch die Entfernung oder Verlegung des "Telegraphen" auf eigene Kosten durchführt. § 5 Abs 1 zweiter Satz TWG enthält somit einen über das im ersten Satz derselben Gesetzesstelle angeführte freie Verfügungsrecht hinausgehenden Anspruch des vom Leitungsrecht Belasteten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 52/99x
Entscheidungstext OGH 13.09.1999 4 Ob 52/99x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112396

Dokumentnummer

JJR_19990913_OGH0002_0040OB00052_99X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at